



AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Novelle zur Energielenkungsdaten-VO

Erforderliche Datenmeldungen für die Marktgebiete Ost, Tirol & Vorarlberg
gemäß Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 vom 21. Dezember 2016

- ▶ Gemäß Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung der E-Control Austria (ECA) besteht die Meldepflicht grundsätzlich gegenüber der Behörde
- ▶ Ziel ist die Meldepflichten und damit die Belastung der Unternehmen zu reduzieren:
 - ▶ Mehrfachmeldungen vermeiden: Daten, die VGM od. MGM bereits zur Verfügung stehen, sind direkt von diesen an E-Control zu melden
 - ▶ Synergien nutzen: vorhandene Schnittstellen auch für die Energielenkungsdaten-Meldungen verwenden
- ▶ Daten dienen ECA sowie insbesondere auch MGM und VGM zur Früherkennung, Berichterstattung und Ableitung von Gegenmaßnahmen bei Versorgungsengpässen (vgl. Nationaler Notfallplan)




Fernleitungsnetzbetreiber (im MG Ost)

- ▶ Täglich stündliche Energiemengen je Grenzkopplungspunkt an ECA und VGM (§2 Abs. 1 Z2)
- ▶ Monatlich stündliche Energiemengen je Grenzkopplungspunkt an ECA und VGM (§2 Abs. 3)
- ▶ Anlassbezogen unverzüglich und jährlich zum 15.Okt. an ECA und VGM Informationen über Reduktion der Importe (§13)
 - ▶ Reduktion der Importe in vorgelagerten Marktgebieten/Fernleitungsnetzen
- ▶ Jährlich bis zum 30. April: Instandhaltungs- und Erweiterungsprogramme für das vergangene Kalenderjahr sowie für die folgenden 2 Jahre an ECA (§8 Abs.1)




- ▶ **Täglich via VGM an ECA**
 - ▶ stündliche Energiemenge je Grenzkopplungspunkt (§2 Abs. 1 Z2)
 - ▶ Meldung durch VGM (§16 Abs.2)
- ▶ **Monatlich via VGM an ECA**
 - ▶ stündliche Energiemenge je Grenzkopplungspunkt (§2 Abs. 3)
 - ▶ Meldung durch VGM (§16 Abs.2)
- ▶ **Monatlich direkt an ECA**
 - ▶ Abgabe an Großabnehmer jeweils getrennt nach Zählpunkten (§2 Abs. 2 Z2)
- ▶ **Jährlich bis 15. Febr. für das vergangene Kalenderjahr direkt an ECA:**
 - ▶ die Abgabe an Endverbraucher getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs (§4 Z1 lit. a)
 - ▶ die Anzahl der Endverbraucher sowie der Zählpunkte jeweils getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs (§4 Z1 lit. b)
- ▶ **Jährlich bis 15. Okt. je Großabnehmer direkt an ECA (§10 Abs. 1)**
 - ▶ Rechnungsadresse
 - ▶ Zählpunktsbezeichnung
 - ▶ Jahresbezug



- ▶ **Täglich bis 14 Uhr & monatlich bis 20. KT** 
 - ▶ die Gasflüsse an den Übergabepunkten zwischen den Fernleitungen und dem Verteilergebiet je Übergabepunkt
(§2 Abs. 1 Z1 lit. a)
 - ▶ die in das Verteilergebiet eingespeiste Produktion
(§2 Abs. 1 Z1 lit. b)
 - ▶ die in das Verteilergebiet eingespeisten bzw. daraus bezogenen Speichermengen
(§2 Abs. 1 Z1 lit. c)
 - ▶ die Gesamtlast (gesamte Abgabe an Endverbraucher im Verteilergebiet)
(§2 Abs. 1 Z1 lit. d)
- ▶ **Wöchentlich: Prognose für die Gesamtabgabe an Endverbraucher**
(§5 Abs.3)

▶ Monatlich an ECA

- ▶ Stündliche Abgabemengen an Endverbraucher (§2 Abs.2 Z1 lit. a)
- ▶ Die Netzverluste (§2 Abs.2 Z1 lit. b)

- ▶ **Wöchentlich bis Mittwoch 14:00 an ECA von Mittwoch 6:00** 
 - ▶ von den Speicherkunden der für die österreichische Endverbraucherversorgung verfügbare Speicherinhalt je Speicherunternehmen (§3 Abs.2 Z3)
- ▶ **Wöchentlich bis Mittwoch 14h via VGM an ECA Vier-Wochen-Vorschau unter Angabe der vertraglich vereinbarten, nicht unterbrechbaren Raten zur Endkundenversorgung**
 - ▶ verfügbare und zusätzlich aktivierbare Stundenraten am VHP sowie aus Importen je Einspeisepunkt (§5 Abs.1 Z.1 lit. a & lit. b)
 - ▶ verfügbare Stundenraten aus der Produktion je Produzent (§5 Abs.1 Z.1 lit. c)
 - ▶ verfügbare Stundenraten aus Speichern je Speicherunternehmen (§5 Abs.1 Z.1 lit. d)
 - ▶ Aktualisierte Meldungen sind bei Einschränkungen größer 30% auf Anordnung der ECA unverzüglich bekannt zu geben (§14 Abs.2)

- ▶ Anlassbezogen unverzüglich und jährlich zum 15.Okt. an ECA und VGM die Einschränkungen der angemeldeten Lieferungen um mehr als 30 %
 - ▶ als Anteil gegenüber der Nominierung (§12)
 - ▶ erwartete Dauer (§12)
 - ▶ betroffene Einspeisepunkte (§12)
- ▶ Am 15. Okt. direkt an ECA
Tatsächlich bezogenen Mengen für die vergangenen zwölf Monate und die kontrahierten Jahresmengen (maximale Vertragswerte) für die kommenden zwölf Monate, unter Angabe der jeweiligen Restlaufzeit(en)
(§8 Abs.2)

- ▶ **Täglich bis 14:00 direkt an ECA**
 - ▶ stündliche Importe und Exporte je Anlage über Leitungen, die Teil der Anlage sind (§2 Abs. 1 Z3)
- ▶ **Monatlich bis zum 20. Kalendertag**
 - ▶ die stündlichen Importe und Exporte je Anlage über Leitungen, die Teil der Anlage sind (§2 Abs. 3)
- ▶ **Wöchentlich bis Mittwoch 14:00 zum Zeitpunkt Mittwoch 6:00**
 - ▶ von den Produzenten bzw. von den Betreibern von Produktionsanlagen die in Speichern eingelagerten Produktionsmengen je Speicherunternehmen (§3 Abs.2 Z1)
- ▶ **Wöchentlich bis Mittwoch 14 Uhr für den Berichtszeitraum beginnend mit dem Freitag 6 Uhr der aktuellen Woche bis zum Montag 6 Uhr der fünften Folgeweche unter Angabe der vertraglich vereinbarten, nicht unterbrechbaren Raten, via VGM**
 - ▶ von den Produzenten die für das Marktgebiet zusätzlich aktivierbaren Stundenraten aus der Produktion (§5 Abs.1 Z2)



- ▶ Jährlich bis zum 15. Febr. des der Erhebungsperiode folgenden Jahres sind für die Erhebungsperiode eines Kalenderjahres direkt an ECA :
 - ▶ von den Produzenten bzw. von den Betreibern von Produktionsanlagen von Erdgas für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Produktionsanlagen die Produktionskapazität (§4 Z3)
- ▶ Im Anlassfall unverzüglich:
 - ▶ Unterjährige Änderungen sind unmittelbar unter Angabe des Änderungsdatums bekannt zu geben (§4 Z3)

Die unverzügliche Meldung der Daten kann bei Einschränkungen größer 30% von der ECA angeordnet werden (§14)

▶ Täglich bis 14:00 an ECA

- ▶ stündliche Importe und Exporte je Speicher über Leitungen, die Teil der Speicher sind (§2 Abs. 1 Z4)
- ▶ Speicherinhalt von 6:00 (§3 Abs.1)



▶ Monatlich bis zum 20. Werktag

- ▶ die stündlichen Importe und Exporte je Anlage über Leitungen, die Teil der Anlage sind (§2 Abs. 3)

▶ Wöchentlich bis Mittwoch 14:00 zum Zeitpunkt Mittwoch 6:00

- ▶ der Speicherinhalt je Speicherkunde (§3 Abs.2 Z2)



▶ Wöchentlich bis Mittwoch 14 Uhr für den Berichtszeitraum beginnend mit dem Freitag 6 Uhr der aktuellen Woche bis zum Montag 6 Uhr der fünften Folgeweche unter Angabe der vertraglich vereinbarten, nicht unterbrechbaren Raten, via VGM

- ▶ von den Speicherunternehmen die für das Marktgebiet zusätzlich aktivierbaren Stundenraten für die Speicherentnahme (§5 Abs.1 Z3)

- ▶ Jährlich bis zum 15. Febr. des der Erhebungsperiode folgenden Jahres sind für die Erhebungsperiode eines Kalenderjahres direkt an ECA
 - ▶ von den Speicherunternehmen bzw. von den Betreibern von Speichern für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Speicher das Speichervolumen, die Ein- und Ausspeicherkapazität sowie das vorhandene Polstergas jeweils getrennt je Speicher. (§4 Z2)
- ▶ Im Anlassfall unverzüglich
 - ▶ Unterjährige Änderungen sind unmittelbar unter Angabe des Änderungsdatums bekannt zu geben (§4 Z2)

Die unverzügliche Meldung der Daten kann bei Einschränkungen größer 30% von der ECA angeordnet werden (§14)

- ▶ Jährlich bis 15. Okt. getrennt je Standort: Name, Adresse, Zählpunktsbezeichnung, Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE-Klassen, Leistungs- und Mengenangaben, Substitutionsmöglichkeiten, Angaben zu Einrichtungen zur Reduzierung bzw. Substitution des Erdgasbezugs .
(§10. Abs.2)

- ▶ Monatlich: stündliche Energiemenge der gesamten Wärmeabgabe in ein Fernwärmenetz getrennt nach div. Anlagen. (§6)
- ▶ Jährlich: Bruttoengpass- sowie Nettoleistung je Block bzw. je Primärenergieträger (§7)
- ▶ Anlassbezogen bei Einschränkungen auf Anordnung der ECA: Bruttoengpass- sowie Nettoleistung je Block bzw. je Primärenergieträger (§14 Z.3)

* größer 50MW thermischer Gesamtleistung oder größer 300GWh jährlicher Wärmeabgabe

- ▶ Jährlich bis 15. Okt. und anlassbezogen als Excel-Formular gemäß Vorlage der ECA per eMail direkt an ECA:

Kontaktdaten (§9)

- ▶ Für die Datenerfassung bzw. -übermittlung verantwortliche Person
- ▶ Personen mit Anordnungsbefugnis für Lenkungsmaßnahmen
- ▶ Jederzeit erreichbare Stelle

- ▶ Details zur Lieferung von Energielenkungsdaten sind auf der AGGM-Website unter folgendem link abrufbar:

<http://www.aggm.at/competence-center/bgv-information/lieferung-von-energielenkungsdaten>

Christian Ritter

Floridsdorfer Hauptstraße 1
floridotower
1210 Wien / Vienna
Austria
Tel. +43 (1) 27 560-28850
Fax +43 (1) 27 560-628872
christian.ritter@aggm.at
www.aggm.at